

Statuten des Vereines
„Gregor - Mendel - Gesellschaft – Wien“ ZVR-Zahl 167 379 874

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Gregor-Mendel-Gesellschaft-Wien" (kurz "GMGW").
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der BAO.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erforschung der Persönlichkeit des Johann Gregor Mendel mit seinen naturwissenschaftlichen Arbeiten über die grundlegenden Vererbungsgesetze, und deren Bedeutung und Weiterwirken in den nachfolgenden theoretischen und angewandten Fachrichtungen des Mendelismus, der Pflanzen-, Tier- und Human-genetik, der Züchtung, der Gentechnik, Biotechnologie, Evolutionsbiologie und Ethik. Einen wesentlichen Vereinszweck bildet eine sprachlich angepaßte Wissens- und Verständnisvermittlung an alle Bevölkerungsschichten mit fachübergreifender Information.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch nachstehende Tätigkeiten (ideelle Mittel) erreicht werden:

- a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte,
- b) Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Tagungen, Symposien,
- c) Exkursionen, Wanderungen,
- d) Herausgabe von Publikationen, Fachschriften, Internetinformationen,
- e) Führung einer Vereinsbibliothek,
- f) Ehrung verdienter Persönlichkeiten.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) öffentliche und private Zuwendungen, Forschungsaufträge, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Kostenersätze,
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen,
 - d) Erträge aus dem Verkauf von selbsterzeugten und erworbenen oder in Konzession erworbenen Waren, z.B. Bücher, Informationsmaterialien über den Vereinszweck.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu statutengemäßen Zwecken verwendet werden. Zu den Auslagen zählen: Ersatz(Vergütung) der den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern entstandenen Aufwendungen, Gehalt oder Lohn für Sekretär/in und Raumpfleger/in als Personalausgaben, als Sachaufwand Raummiete, Beleuchtung, Beheizung, Telefon, Fax, EDV, Schreibmaterial, Briefporto u.a.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags und/oder einer Spende fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften. Letztere sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG).
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins (Konstituierung) erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer (Proponenten), im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung einer physischen Person zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Die freiwillig ausgetretenen sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die bei Zusendung anfallenden Porto kosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie Krankheit und/oder Arbeitslosigkeit, ist der Vorstand berechtigt dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen einen Zahlungsaufschub oder Nachlaß der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), der Ausschuß (§14 Abs.6), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Monat Dezember jährlich (ausnahmsweise alle zwei bis mindestens alle vier Jahre) statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluß der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit.e).
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einreichen.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Abs.4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter (siehe Abs.6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder der Geschäftsführer.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag und über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten mit den Aufgaben des Obmannes und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer mit den Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers und seinem Stellvertreter, dem Archivar mit den Aufgaben des Bibliothekars und Musealleiters und seinem Stellvertreter, und drei Beiräten als Ersatzmänner. Alle Bezeichnungen der Vereinsfunktionen gelten geschlechtsneutral, stehen somit Frauen und Männern gleichermaßen offen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbst-

ergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unabsehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, so kommt diese Aufgabe dem an Lebensjahren ältesten ordentlichen Mitglied oder dem Geschäftsführer zu.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident (Obmann), in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident (Obmann), bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Präsidenten c unterzeichnet und vom Geschäftsführer mitunterfertigt sein.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und die nach dem Vereinsgesetz 2002 dem Leitungsorgan obliegen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereines innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- f) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- g) sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vertretung des Vereines nach außen (wozu auch die Unterfertigung schriftlicher Ausfertigungen des Vereines zählt) obliegt dem Präsidenten (Obmann) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Geschäftsführer als Kassier zu sein hat.
Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Der Präsident (Obmann) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Geschäftsführer als Schriftführer hat den Präsidenten (Obmann) bei Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. =
- (4) Der Geschäftsführer als Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten (Obmannes) und des Geschäftsführers (als Schriftführer und Kassier) ihre Stellvertreter.
- (6) Der vom Vorstand zu bestellende "**Fachbeirat**", vorher "Ausschuß" genannt, besteht aus mindestens 6 bis höchstens 16 Vereinsmitglieder aus den Fachgebieten des Mendelismus, der Pflanzen-, Tier- und Humangenetik, der Züchtung, der Gentechnik, Biotechnologie, Evolutionsbiologie und Ethik. Seine Funktionsperiode beträgt drei Jahre wie die des Vorstandes. Die Mitglieder des Fachbeirates sind wieder bestellbar, über Bestellung, Abwahl und Rücktritt gelten die Bestimmungen § 12 Abs.3, 8, 9 und 10 sinngemäß. Sie haben ein Antrags- und Anhörungsrecht, können aber keine bindenden Beschlüsse fassen, ihnen obliegt die Beratung des Vorstandes.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß (§ 12 Abs.3, 8, 9 und 10).
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
 - a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
 - b) die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche für sie geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten.

§ 16 Das vereinsinteme Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinteme Schiedsgericht berufen.

Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind ~ vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses wird der "Österreichischen Akademie der Wissenschaften" in Wien zugeeignet.